



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III  
Herrengasse 7  
1014 Wien

**Der Vorsitzende**

VA 6100/9-V/1/08 - BG

Wien, am 30. Mai 2008

---

Sachbearb.:  
Dr. Thomas Piskernigg

Tel.: (01)51 505-234 od. 0800 223 223-234  
Fax: (01)51 505-150

---

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ BMI-LR1370/0003-III/1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Volksanwaltschaft hat gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände, erlaubt sich aber, zusätzlich folgende Anregung zu unterbreiten:

Gemäß § 3 (2a) Passgesetz dürfen an identitätsbezogenen Daten Namen, Geschlecht, akademischer Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Größe, besondere Kennzeichen, Lichtbild und die Unterschrift des Dokumenteninhabers vorgesehen werden. Gemäß § 8 Passgesetz-Durchführungsverordnung richtet sich die Schreibweise des Geburtsortes nach der Eintragung in der Geburtsurkunde.

Die Volksanwaltschaft schlägt vor, ergänzend klarzustellen, dass der Geburtsort auf Wunsch der AntragstellerIn zusätzlich auch in den Sprachen der in Österreich gesetzlich anerkannten

Minderheiten angeführt werden kann, sofern in den bezughabenden Topographieverordnungen eine zweisprachige Ortsbezeichnung vorgesehen ist.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA e.h.